



Friedhofsgebührensatzung (FGS)

des Marktes Schneeberg
vom 1. Juni 2018

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Schneeberg (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) folgende

Abgabesatzung

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr
 - b) eine Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses
 - c) Bestattungsgebühren
 - d) sonstige Gebühren

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehung, Fälligkeit und Sicherung der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird.

Grabnutzungsgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist im Voraus zu entrichten. Über die entstehenden Gebühren ergeht ein Bescheid der Gemeinde.

- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde kann bei Beantragung oder Inanspruchnahme gebührenpflichtiger Leistungen eine ausreichende Sicherung fordern. Hierfür kommt insbesondere die Abtretung von Ansprüchen aus Lebens- und Sterbeversicherungen in Betracht.
- (4) Bei nicht ausreichender Sicherung gebührenpflichtiger Leistungen kann die Bestattung in einfacher und würdiger Form durchgeführt werden.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	16,00 €
b) eine Doppelgrabstätte	32,00 €
c) eine Dreifachgrabstätte	36,00 €
d) eine Vierfachgrabstätte	40,00 €
e) eine Urnenerdgrabstätte	16,00 €
f) ein Urnengrabfach (Urnenstele)	50,00 €
g) ein Urnengrab im Gemeinschaftsfeld mit gemeindlicher Pflege	40,00 €
h) Einzelgrabstätte (Erdbestattung) mit gemeindlicher Pflege	36,00 €
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für 5 oder 10 Jahre ist möglich. Hierfür wird eine der Grabstätte entsprechende Jahresgebühr in gleicher Höhe erhoben. Das gleiche gilt bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
Die Ruhefrist für Grabstätten beträgt bei Sargbestattungen 25 Jahre und bei Urnenbestattungen 15 Jahre.

§ 5 Leichenhausbenutzungsgebühr

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für

- | | |
|---|----------|
| a) die Aussegnung bei Urnenbestattungen | 120,00 € |
| b) die Aufbewahrung und Aussegnung bei Sargbestattungen | 200,00 € |

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Die Bestattungsgebühren betragen für das Bereitstellen des Sarges bzw. der Urne zur Aussegnung, das Ausheben und Verfüllen der Grabstätte und für die Mitwirkung bei der Trauerfeier (Begräbnisordner) für
- | | |
|-----------------------------------|----------|
| a) ein Erdgrab | 320,00 € |
| b) Zuschlag für Tieferlegung | 55,00 € |
| c) ein Urnengrab | 170,00 € |
| d) ein Urnengrabfach (Urnenstele) | 140,00 € |
- (2) Die Gebühren für die Vorbereitung und Durchführung der Bestattung mit Transport und Beistellen des Blumenschmuckes, Grab mit grüner Matte ausschlagen, Bereitstellung und Benutzung der Lautsprecheranlage für
- | | |
|----------------------|----------|
| a) Erdbestattungen | 105,00 € |
| b) Urnenbestattungen | 85,00 € |
- (3) Sonstige mit der Bestattung verbundene Arbeiten (z.B. Abräumen der Grabstätte, Entfernen der Grabeinfassung, Einsäen der Freiflächen, Beseitigung der Fassung und Fundamente, Abfahren des Erdaushubs) werden nach Bedarf und Zeitaufwand berechnet.
Die Stundenvergütung hierfür beträgt 40,00 €.
- (4) Die Gebühr für die Stellung von Sargträgern beträgt 56,00 € pro Sargträger.

§ 7 Sonstige Gebühren

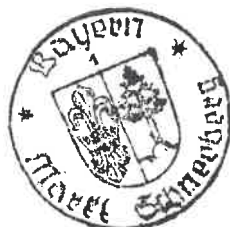
Für Dienstleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren festgesetzt sind, werden Gebühren in Höhe vergleichbarer Leistungen nach dieser Satzung erhoben. Bei der Gebührenfestsetzung werden insbesondere Art, Zeit und Umfang der Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen berücksichtigt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Juni 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung (FGS) des Marktes Schneeberg vom 06.02.2013, zuletzt geändert am 15.05.2013, außer Kraft.

Schneeberg, 16. Mai 2018
MARKT SCHNEEBERG




(Kuhn)

1. Bürgermeister